

grundlage die anerkannten Normen des Völkerrechts sind. Solche anerkannten Normen des Völkerrechts sind beispielsweise das

- I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. 8. 1949 (GBI. 1/1956, S. 919 ff.)
- II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffsbrüchigen der Streitkräfte im Felde vom 12. 8. 1949 (GBI. 1/1956, S. 949 ff.)
- III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. 8. 1949 (GBI. 1/1956, S. 974 ff.;
- IV. Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 1907 (GBI. 1/1956, S. 919 ff.);

und weitere Abkommen dieser Art, denen die Deutsche Demokratische Republik beigetreten ist oder die sie in anderer Weise anerkennt. Entsprechend dem Charakter der sozialistischen Streitkräfte würden Verletzungen der anerkannten Normen des Völkerrechts durch Angehörige dieser Streitkräfte Ausnahmerecheinungen sein und konsequent unterbunden werden. Daher haben diese Normen vor allem eine erzieherische Funktion.

Soweit einzelne Militärpersonen eines oder mehrere dieser Gesetze verletzen, kommen nur diese, nicht aber § 93 StGB zur Anwendung. Die in den §§ 277 - 282 enthaltenen Tatbestände können nur durch vorsätzliches Handeln verwirklicht werden. Für die Verletzung der in diesen Normen beschriebenen Völkerrechtsgrundsätze im Zuge einer Befehlsgebung oder -ausführung gelten die Prinzipien des § 258 StGB.